

**Rechnungsprüfungsamt**

---

# **PRÜFUNGSBERICHT**

Örtliche Prüfung

**Jahresrechnung 2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkungen	4
1. Prüfungsverfahren	5
1.1 Prüfungsauftrag – Rechtsgrundlage für die Prüfung	5
1.2 Art und Umfang der Prüfung	5
1.2.1 Rechnungsprüfungsamt	5
1.2.2 Einzel- und Schwerpunktprüfungen	5
1.2.2.1 Übersicht Einzel- und Schwerpunktprüfungen 2017	6
1.2.2.2 Prüfungsfeststellungen	6
1.2.3 Baufachtechnische Prüfung	7
1.2.3.1 Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren	7
1.2.3.2 Übersicht Prüfungsvorgänge 2017 (gesamt)	8
1.2.3.3 Prüfungsergebnis	8
1.2.4 Zuwendungsprüfungen	9
1.2.5 Kassenprüfung	9
1.2.5.1 Stadtkasse	9
1.2.5.2 Zweckverband Schwäbische Alb	9
1.2.6 Belegprüfung	10
1.3 Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Vorjahre	10
1.3.1 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt	10
1.3.2 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	10
1.4 Interkommunale Zusammenarbeit	11
1.5 Datenschutzbeauftragter	11
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017	12
2.1 Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung	12
2.2 Entwicklung des Haushaltsvolumens 2008 – 2017	13
3. Jahresrechnung 2017	14
3.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt 2017– Planvergleich	14
3.2 Ausgaben Verwaltungshaushalt 2017– Planvergleich	15
3.3 Ergebnis Verwaltungshaushalt 2017	16
3.4 Einnahmen Vermögenshaushalt 2017 – Planvergleich	17
3.5 Ausgaben Vermögenshaushalt 2017 – Planvergleich	18
3.6 Ergebnis im Vermögenshaushalt 2017	18
4. Haushaltsreste 2017	19

5. Haushaltsplanvollzug und Budgetierung 2017	20
5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	20
5.2 Budgetierung	20
5.3 Deckungsringe	22
6. Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	22
7. Kassenbestand und Liquidität	23
7.1 Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)	23
7.2 Kassenreste	25
7.2.1 Kasseneinnahmereste	25
7.2.2 Kassenausgabereste	25
7.3 Liquidität der Stadtkasse / Kassenkredite	25
7.4 Geldanlagen	26
8. Vermögensrechnung	26
8.1 Allgemeine Rücklage	26
8.2 Schulden	27
9. Allgemeine finanzielle Lage	28
9.1 Haushaltsausgleich - Zuführungsrate	28
9.2 Kostenrechnende Einrichtungen	29
10. Rechenschaftsbericht	30
11. Ergebnis der Prüfung	30
12. Beschlussvorschlag	31
Anlage: Kommunale Beteiligungen – Betätigungsprüfung 2017	32

## Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat aufgrund der Vorgaben des § 109 GemO eine besondere, institutionell gesicherte Stellung die gewährleisten soll, dass weder der Gemeinderat noch die geprüfte Verwaltung auf die Prüfungstätigkeit, deren Meinungsbildung und ihre Prüfungsfeststellungen Einfluss nehmen kann.

Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gestaltende oder gar vollziehende Aufgaben fallen dem Rechnungsprüfungsamt nicht zu.

Eine erfolgreiche Prüfungstätigkeit zeigt sich nicht nur im gemeinsamen Bemühen Fehlerquoten zu reduzieren. Zeitgemäße Prüfung verbessert Arbeitsabläufe, gibt der Verwaltung bei der Auslegung von Vorschriften aller Art Hilfestellung, optimiert die Zusammenarbeit in der Verwaltung und überwacht die Umsetzung der politischen Vorgaben.

Die Rechnungsprüfung soll die Dienststellen bei ihrem Handeln unterstützen und so den ordnungsgemäßen Umgang mit den der Stadt anvertrauten Finanzmitteln sichern. Ein erfolgreiches Zusammenwirken gelingt besonders dann, wenn auch die Verwaltung die Rechnungsprüfung an wesentlichen Aufgaben beteiligt und das Prüfungswissen abrufen.

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung liegt ein großer Schwerpunkt darin, die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Beachtung der geltenden Vorschriften) zu prüfen.

Eine wichtige Aufgabe der örtlichen Prüfung ist die Feststellung, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt den Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg entspricht und ob die Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) eingehalten wurden.

Sie ist Voraussetzung für die Feststellung der Jahresrechnung und mündet gem. § 110 Abs. 2 GemO in den jährlichen Schlussbericht. Dieser soll dem Gemeinderat zusammen mit dem Rechenschaftsbericht ermöglichen, das Verwaltungshandeln rückblickend zu beurteilen und die notwendigen Informationen vermitteln, die der Gemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung der Jahresrechnung benötigt.

Darüber hinaus soll der Schlussbericht auch einen Überblick über die Finanzwirtschaft vergangener Jahre geben, um Vergleiche anstellen und Entwicklungen sowie eventuellen Handlungsbedarf erkennen zu können.

Um den Vergleich mit den Schlussberichten der Vorjahre zu erleichtern, entspricht der Aufbau im Wesentlichen der bisherigen Struktur. Nach Möglichkeit wurde zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Übernahme von Zahlen und Darstellungen aus dem Rechenschaftsbericht verzichtet und – soweit erforderlich – auf diesen verwiesen.

## **1. Prüfungsverfahren**

### **1.1 Prüfungsauftrag – Rechtsgrundlage für die Prüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen gemäß § 110 Abs. 2 GemO in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Außer der Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt insbesondere

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO),
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO),
- Prüfung der Vergaben.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

### **1.2 Art und Umfang der Prüfung**

#### **1.2.1 Rechnungsprüfungsamt**

Dem Rechnungsprüfungsamt stehen über den Stellenplan 3,0 Stellen zur Verfügung. Die Finanzprüfung wird mit 2,5 Stellen durchgeführt. Die Bauprüfung erfolgt mit einem Stellenanteil von 0,5.

Der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Prüfungsauftrag aus den §§ 109 ff. GemO.

Aufgrund der personellen Situation in den vergangenen Jahren, sowie des Todes des Rechnungsprüfungsamtsleiters, Herrn Kelemen, im August 2021 wird nur ein stark gekürzter Schlussbericht vorgelegt.

#### **1.2.2 Einzel- und Schwerpunktprüfungen**

Das Rechnungsprüfungsamt war im Prüfungszeitraum bestrebt, in möglichst vielen Bereichen Einzel- und Schwerpunktprüfungen durchzuführen. Die Prüfung hat sich überwiegend auf Stichproben beschränkt (§ 15 Abs. 1 GemPrO).

Unwesentliche Anstände wurden im Verlauf der Prüfung formlos bereinigt (§ 14 Abs. 1 S. 3 GemPrO). Diese sind nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 17 Abs. 2 S. 2 GemPrO).

Aufgrund der personellen Einschränkungen waren die Kapazitäten des Rechnungsprüfungsamtes durch die regelmäßig jährlich durchzuführenden gesetzlichen Pflichtprüfungen und die vom Gemeinderat zusätzlich beauftragten Prüfungen gebunden.

Darüber hinaus wurden dennoch trotz der knappen vorhandenen personellen Ressourcen im Jahr 2017 in geringem Umfang sachliche Einzel- und Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

Eine vollständige Prüfung aller Finanzvorgänge ist personell und zeitlich grundsätzlich nicht möglich. Sie wäre wirtschaftlich auch nicht sinnvoll.

### **1.2.2.1 Übersicht Einzel- und Schwerpunktprüfungen 2017**

Auf eine vertiefte Darstellung von Schwerpunktprüfungen wurde in diesem Bericht verzichtet. Zum einen konnten Beanstandungen in der Regel bereits während des Prüfungsverfahrens ausgeräumt werden und zum anderen waren wir im Prüfungsjahr personell nicht vollständig besetzt. Zu den weiteren Gründen wird auf die Ausführung unter 1.2.1 verwiesen.

Nachfolgend eine Übersicht über einige durchgeführte und abgeschlossene Einzel- und Schwerpunktprüfungen im Prüfungszeitraum:

- Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse
- Unvermutete Kassenprüfung beim Zweckverband Schwäbische Alb
- Unvermutete Zahlstellenprüfungen
- Niederschlagungen, Erlasse und Stundungen von Ansprüchen
- Stundungen von Erschließungsbeiträgen
- Prüfung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in verschiedenen Sachgebieten
- Abrechnungen aus allen Bereich der Verwaltung, z.B. Reisekosten, Bewirtungen, Beschaffungen im privaten Bereich
- Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- Laufende Beratung zu Rechtsfragen aus dem Datenschutz
- Zahlreiche Anfragen aus allen Sachgebieten
- etc.

### **1.2.2.2 Prüfungsfeststellungen**

Beanstandungen bzw. Prüfungsfeststellungen grundsätzlicher Art oder solche mit finanziellen Auswirkungen müssen in Teilprüfungsberichten zusammengefasst und zur Erledigung über den Oberbürgermeister oder direkt den zuständigen Fachbereichen und Dienststellen übersandt werden.

Auf Teilprüfungsberichte wurde im Prüfungszeitraum verzichtet, soweit die Prüfungsfeststellungen mit den zuständigen Stellen besprochen werden konnten und die sofortige Ausräumung veranlasst wurde. Die Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen war überwiegend sehr gut.

Die vollständige Erledigung aller Prüfungsfeststellungen ist vom Rechnungsprüfungsamt zu überwachen.

Der Oberbürgermeister wird in persönlichen Gesprächen regelmäßig darüber informiert.

Ein Eingreifen des Oberbürgermeisters war im Prüfungszeitraum nicht erforderlich, die Beanstandungen konnten mit den zuständigen Sachbearbeitern erledigt werden.

**Aufgrund der durchgeführten Einzel- und Schwerpunktprüfungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Einnahmen und Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach ganz überwiegend den Rechtsvorschriften und den Verträgen entsprechen.**

### **1.2.3 Baufachtechnische Prüfung**

#### **1.2.3.1 Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren**

Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Ausschreibungsunterlagen im Vergabeverfahren bereits vor dem Abschluss von Aufträgen, Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO).

Die Aufgabe umfasst die

- Prüfung der Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung von Bauleistungen (VOB)
- Prüfung der Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung von Liefer- und Dienstleistungen (VOL)

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes zur Vergabekontrolle bei allen Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sind in der vom Oberbürgermeister erlassenen Dienstanweisung DA-Beschaffung in der Fassung vom 12.06.2015 in § 25 geregelt. Dem Rechnungsprüfungsamt ist nach der Angebotseröffnung die Niederschrift über den Eröffnungstermin zukommen zu lassen. Angeordnet ist in der Dienstanweisung eine **Stichprobenprüfung**.

Für die Vergabe von Bauleistungen gilt die vom Oberbürgermeister erlassene Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen in der Fassung vom 20.04.2015. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch hier in § 25 zur Vergabekontrollstelle ernannt.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind nach der Angebotseröffnung neben der Niederschrift über den Eröffnungstermin zusätzlich alle Angebote zur Prüfung zu übersenden, wenn die Angebotssumme ohne Umsatzsteuer 15.000,00 € übersteigt.

Gemäß § 31 GemHVO muss die öffentliche Verwaltung Marktchancen durch öffentliche Ausschreibung nutzen.

Durch die Ausschreibungen soll ein wirtschaftlicher, ordnungsgemäßer und transparenter Wettbewerb mit Chancengleichheit durchgeführt werden.

Die Vergabeprüfung erfolgt in der Form der begleitenden Prüfung, d. h. sie setzt bereits ein, bevor ein rechtswirksamer Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber Stadt abgeschlossen wird. Hierdurch soll erreicht werden, dass vor allem die bei Vergaben zu beachtenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten werden.

Ferner hat dies den Vorteil, dass Feststellungen und Empfehlungen der Prüfung bereits im laufenden Verfahren eingebracht und auch umgesetzt werden können. So können Fehlentwicklungen und mögliche Schadenseintritte im konkreten Einzelfall schon von

vornherein vermieden werden. Auch im Hinblick auf die allgemeine Korruptionsproblematik ist die präventive Wirkung der Vergabeprüfung von besonderer Bedeutung.

Sofern rechtswidrige Vergaben bei der Stichprobenprüfung im Vergabeverfahren nicht auffallen, wird bei der Prüfung der Abrechnungen erneut auch die rechtskonforme Vergabe geprüft. Insofern besteht ein engmaschiges Netz.

### **1.2.3.2 Übersicht Prüfungsvorgänge 2017 (gesamt)**

Im Haushaltsjahr 2017 wurden 44 Angebotseröffnungen durchgeführt.

Davon wurden 32 Ausschreibungen im Geltungsbereich der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von 3.546.958,19 € durchgeführt. Zusätzlich wurden im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen 12 Aufträge mit einem Wert von mindestens 3.127.664,12 € (diverse Wartungsverträge sind ohne Gesamtsumme vergeben, nur Stundensätze wurden vereinbart) im Wege der öffentlichen und beschränkten Ausschreibung gem. VOL/A vergeben.

In fünf Fällen wurden Bauleistungen im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung vergeben:

- Straßensanierungsarbeiten 2017 (Auftragssumme: 319.952,12 € brutto)
- Geländerertüchtigung Helfenstein-Gymnasium (Auftragssumme: 77.711,76 € brutto)
- Breitbandversorgung (Auftragssumme: 771.365,47 € brutto)
- Ausbau Gabelsberger Straße (Auftragssumme: 369.611,52 € brutto)
- Ausbau Winterreutestraße (Auftragssumme: 877.582,84 € brutto)

Den EU-Schwellenwert in Höhe von 5,225 Mio. € (netto) hat keine der geplanten Baumaßnahmen im Prüfungsjahr erreicht.

Im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen wurde jedoch in 4 Vergabefällen der Auftragswert in Höhe des EU-Schwellenwerts geschätzt, sodass eine europaweite Ausschreibung erfolgte. Das Gesamtvolumen lag bei 2.956.522,07 € brutto. Im Einzelnen betraf dies:

- Lieferung von Erdgas (Auftragssumme: 242.383,32 € brutto),
- Lieferung von Strom (Auftragssumme: 2.129.885,80 € brutto),
- Lieferung eines Unimog (Auftragssumme: 195.316,02 € brutto), sowie
- Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (Auftragssumme: 388.936,93 € brutto).

### **1.2.3.3 Prüfungsergebnis**

Soweit die Aufträge im öffentlichen Wettbewerb ausgeschrieben wurden, ergeben sich in der Regel nur selten Beanstandungen. Die Vergabestelle sichert die rechtskonforme Durchführung des Verfahrens mit großer Routine.

Beanstandungen ergaben sich bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben. Nicht immer lagen die Voraussetzungen für diese Vergabeverfahren vor.

Diese konnten mit den zuständigen Sachbearbeitern soweit erörtert werden, dass das Rechnungsprüfungsamt Hinweise für die Einhaltung der Formvorschriften geben konnte.



### **1.2.4 Zuwendungsprüfungen**

Die Stadt Geislingen erhält über Investitionsprogramme des Bundes, des Landes und des Landkreises Zuschüsse für Bauvorhaben und soziale Projekte.

Im Zuwendungsbescheid der Zuwendungsgeber ist bestimmt, dass Zuschüsse in der Regel nur dann gewährt werden, wenn das örtliche Rechnungsprüfungsamt die Verwendungsnachweise gemäß den Vorgaben des Zuwendungsgebers prüft.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft und bestätigt die Richtigkeit der Verwendungsnachweise für Zuweisungen und Zuschüsse vor der Weiterleitung an den jeweiligen Zuschussgeber. Dabei wird insbesondere dahingehend geprüft ob:

- die aufgeführten Leistungen zuwendungsfähig sind,
- die aufgeführten Leistungen den Büchern entsprechen,
- alle Vorgaben des Zuwendungsgebers eingehalten wurden,
- bereits geleistete Abschlagszahlungen bei der Aufstellung des Verwendungsnachweises ordnungsgemäß berücksichtigt wurden und
- der maximal bewilligte Zuschuss oder der anteilige Zuschuss zu beantragen ist.

In 2017 wurden Verwendungsnachweise zur Sanierung der Siechenkapelle und zu einem Projekt des Mehrgenerationenhauses geprüft.

Im Zuge der Prüfung konnten aufkommende Fragen mit den beteiligten Sachgebieten geklärt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben konnten rechtzeitig in die Verwendungsnachweise aufgenommen werden.

Die zu prüfenden Sachverhalte wurden im Prüfungsjahr 2017 zum Teil sehr kurzfristig an das Rechnungsprüfungsamt herangetragen. Dadurch konnte nicht im erforderlichen Umfang geprüft werden.

### **1.2.5 Kassenprüfung**

#### **1.2.5.1 Stadtkasse**

Die gesetzlich vorgeschriebene unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 16.11.2017 (Prüfungsbericht vom 12.01.2018) durchgeführt.

Zahlstellen und Handvorschüsse sind in Stichproben geprüft worden. In einzelnen Bereichen wurde die Dienstanweisung für die Stadtkasse nicht immer vollständig beachtet. Die in der Dienstanweisung festgelegten Barkassenhöchstbeträge und Einzahlungsfristen wurden nicht bei allen Zahlstellen eingehalten. Diese Summenbegrenzungen dienen der Kassensicherheit und sind aus versicherungstechnischer Sicht erforderlich. Auch mit Blick auf die Korruptionsvorbeugung sind die Höchstsummen einzuhalten.

Aus den Prüfungen ergaben sich Handlungsempfehlungen die ausgesprochen wurden. Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Stadtkasse ihre Aufgaben in den geprüften Bereichen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ordentlich erledigt hat.

#### **1.2.5.2 Zweckverband Schwäbische Alb**

Die Kassenprüfung des Zweckverbands Schwäbische Alb zum Haushaltsjahr 2017 erfolgte am 06.04.2018. Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes wurden für 2017 ordentlich geführt.

### **1.2.6 Belegprüfung**

Mit einer begleitenden Belegprüfung überwacht das Rechnungsprüfungsamt stichprobenweise den ordnungsgemäßen Vollzug der Kassenanweisungen. Diese Prüfungen werden wöchentlich durchgeführt. Die Prüfer sind angewiesen jede Woche einen kleinen Stapel (50-100 Belege) mit einem Zeitaufwand bis maximal 2 Stunden zu prüfen.

Die Belegprüfung vermittelt einen guten Überblick über Vorgänge in allen Fachbereichen. Tatsächlich ergeben sich daraus regelmäßig Prüfungsansätze für Einzel- und Schwerpunktprüfungen.

Als wesentliche Beanstandung ist anzuführen, dass immer wieder begründende Unterlagen mangelhaft sind oder gänzlich fehlen. Die Kolleginnen und Kollegen werden regelmäßig darauf hingewiesen alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### **1.3 Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Vorjahre**

#### **1.3.1 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt**

Der Schlussbericht für das Jahr 2016 wurde am 26.02.2018 fertig gestellt und am 07.03.2018 im Verwaltungsausschuss sowie am 21.03.2018 im Gemeinderat vorgestellt.

In der Gemeinderatssitzung wurde die Jahresrechnung festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß § 95 Abs. 3 GemO ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Die ortsübliche Bekanntgabe ist in der StadtInfo am 28.03.2018 erfolgt. Die Jahresrechnungen und der Rechenschaftsbericht lagen im Zeitraum vom 03.04.2018 bis 11.04.2018 im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

#### **1.3.2 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt**

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt die Stadt Geislingen an der Steige der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg (§§ 113, 114 GemO), die im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde tätig wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung (Allgemeine Finanzprüfung) der Stadt Geislingen an der Steige in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2017. Der Prüfungsbericht der GPA mit Datum vom 06.02.2018 liegt vor. Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung erteilt das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 16.09.2019 die Bestätigung gem. § 114 Abs. 5 Satz 3, dass die festgestellten Anstände nach der Stellungnahme der Verwaltung vom 20.07.2018 erledigt sind, mit Ausnahme der Feststellung Rdnr. (Randnummer) 31 (Leistungsorientierte Bezahlung – Leistungsentgelt). Der Gemeinderat wurde in der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2019 über den Abschluss der Prüfung unterrichtet.

Die Bauausgaben der Jahre 2014 bis 2017 sind von der GPA vom 03.04.2018 bis 09.05.2018 überprüft worden. Auch dieses Verfahren ist abgeschlossen. Das Regierungspräsidium

Stuttgart hat mit Schreiben vom 17.09.2020 gem. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die uneingeschränkte Abschlussbestätigung erteilt, dass die Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der Gemeinderat wurde in der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2020 über den Abschluss der Prüfung unterrichtet.

#### **1.4 Interkommunale Zusammenarbeit**

Der Erfahrungsaustausch mit Rechnungsprüfungsämtern anderer Städte ist unentbehrlich. Wir sind Mitglied beim Städtetag Baden-Württemberg eingerichteten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden Rechtsfragen aus der Praxis erörtert und Informationen zwischen den Rechnungsprüfungsämtern ausgetauscht.

An den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft, die jährlich durchgeführt werden, nehmen regelmäßig auch Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt, des Städtetages sowie der Rechtsaufsichtsbehörde teil. Seit kurzem hat diese Arbeitsgemeinschaft eine Internetplattform errichtet, über die sehr effizient das gesamte Jahr über Erfahrungen ausgetauscht werden können.

Wegen der speziellen Rechtsmaterie des Baubereichs, finden neben dem Treffen der Rechnungsprüfungsamtsleiter jährlich auch Fachtagungen „Technische Prüfung“ statt, an denen der Bauprüfer teilnimmt.

Darüber hinaus ist das Rechnungsprüfungsamt Geislingen an der Steige Mitglied im Regionalsprengel Ostwürttemberg und im Netzwerk Antikorruption.

#### **1.5 Datenschutzbeauftragter**

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist zugleich der örtliche Datenschutzbeauftragte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Ansprechpartner zur Beurteilung von Grundsatzfragen und
- Unterstützung der Verwaltung in allen Fragen des Datenschutzes.

## **2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung**

Nach §§ 79 ff GemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde in der Haushaltssatzung festgesetzt:

– Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts	68.495.180,00 €
– Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts	7.594.360,00 €
– Gesamtvolumen der vorgesehenen Kreditaufnahmen	0,00 €
– Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.670.000,00 €
– Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 €
– Hebesätze Grundsteuer A und B	395 v.H.
– Hebesatz Gewerbesteuer	395 v.H.

Nach § 79 Abs. 3 GemO tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für ein Jahr. Sie soll gem. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. In Geislingen finden die Haushaltsplanberatungen traditionell erst im Januar statt.

**Die Haushaltssatzung 2017** wurde unter Beachtung der §§ 79 ff. GemO am 01.02.2017 vom Gemeinderat beschlossen und mit Schreiben vom 13.02.2017 dem Regierungspräsidium vorgelegt.

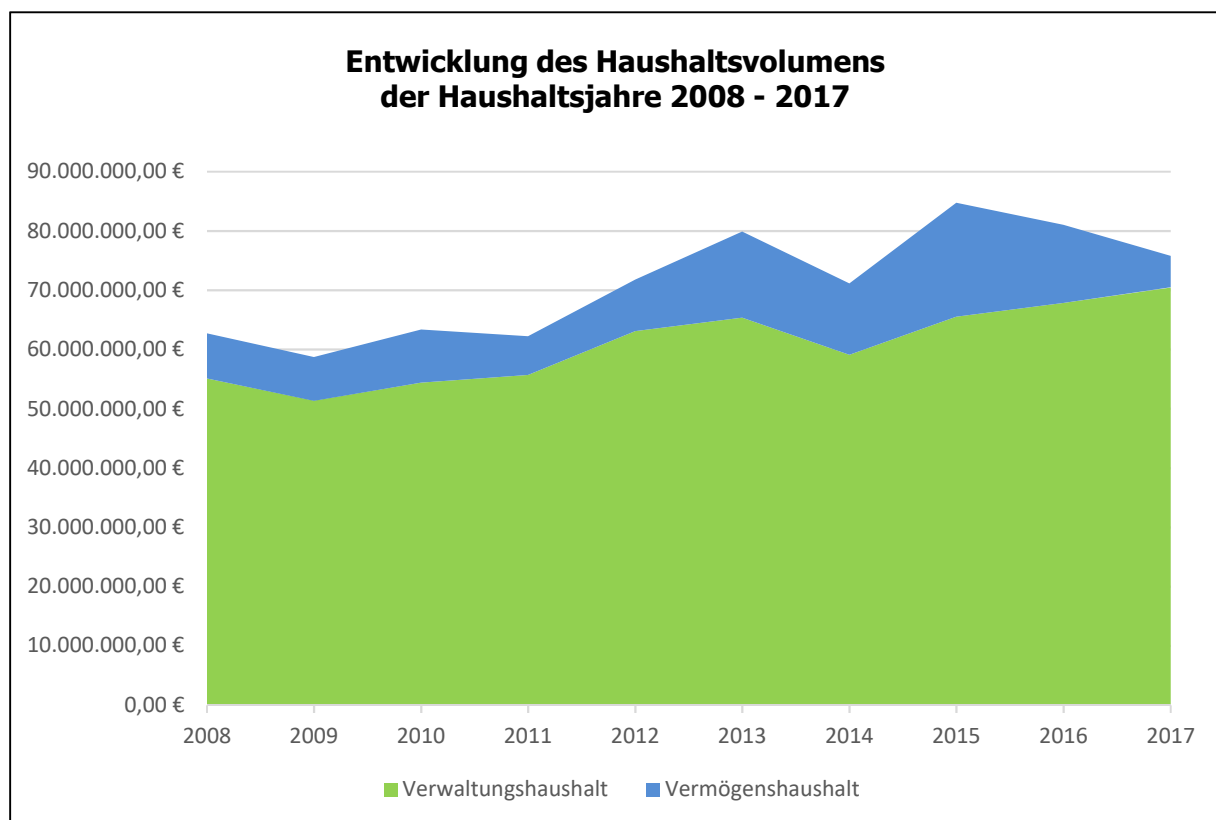
Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 06.03.2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2017 bestätigt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite bedurften keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Regierungspräsidium hat erneut angemahnt, die Verschuldung zu begrenzen und die Ertragskraft des Haushaltes nachhaltig zu steigern. Die Haushaltssatzung wurde am 15.03.2017 in der Stadtinfo bekannt gemacht.

2.2 Entwicklung des Haushaltsvolumens 2008 – 2017

	2008	2009	2010	2011	2012
Verwaltungshaushalt	55.116.233,91 €	51.353.641,27 €	54.420.268,09 €	55.700.102,21 €	63.106.283,41 €
Vermögenshaushalt	7.622.700,40 €	7.371.260,51 €	8.942.099,38 €	6.533.466,80 €	8.706.882,38 €
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>62.738.934,31 €</b>	<b>58.724.901,78 €</b>	<b>63.362.367,47 €</b>	<b>62.233.569,01 €</b>	<b>71.813.165,79 €</b>
Zuführung zum VmH	7.568.622,98 €	2.007.769,50 €	1.820.491,02 €	3.132.754,60 €	5.390.352,52 €
Zuführung vom VmH					
<b>Netto-Haushaltsvolumen</b>	<b>55.170.311,33 €</b>	<b>56.717.132,28 €</b>	<b>61.541.876,45 €</b>	<b>59.100.814,41 €</b>	<b>66.422.813,27 €</b>

	2013	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt	65.379.105,00 €	59.120.842,07 €	65.528.686,56 €	67.850.178,98 €	70.488.220,76 €
Vermögenshaushalt	14.484.622,33 €	11.992.318,20 €	19.242.272,93 €	13.186.198,73 €	5.301.246,10 €
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>79.863.727,33 €</b>	<b>71.113.160,27 €</b>	<b>84.770.959,49 €</b>	<b>81.036.377,71 €</b>	<b>75.789.466,86 €</b>
Zuführung zum VmH	9.718.369,81 €		2.812.447,23 €	8.973.372,91 €	7.155.825,47 €
Zuführung vom VmH		1.651.317,67 €			
<b>Netto-Haushaltsvolumen</b>	<b>70.145.357,52 €</b>	<b>69.461.842,60 €</b>	<b>81.958.512,26 €</b>	<b>72.063.004,80 €</b>	<b>68.633.641,39 €</b>



### 3. Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Vermögens- und Schuldenstandes zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Sie ist anhand eines Rechenschaftsberichts zu erläutern (§ 39 GemHVO).

Die Jahresrechnung gibt den tatsächlichen Verlauf der Haushaltswirtschaft wieder und erfüllt damit eine wichtige Ordnungsfunktion. Sie dient der Rechenschaftslegung und der Kontrolle des Haushaltsvollzugs.

Gem. § 92 Abs. 2 GemO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres von der Stadtkämmerei aufzustellen und der örtlichen Prüfungseinrichtung einschließlich aller Anlagen zur Prüfung zu übergeben. Dies erfolgte am 19.06.2018.

#### 3.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt 2017– Planvergleich

2017	Planansatz	Ergebnis	Veränderung
<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen</b>	46.001.200,00 €	46.751.169,70 €	749.969,70 €
<b>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</b>	18.657.390,00 €	20.006.056,97 €	1.348.666,97 €
<b>Sonstige Finanzeinnahmen</b>	3.836.590,00 €	3.730.994,09 €	-105.595,91 €
<b>Summe Einnahmen</b>	68.495.180,00 €	70.488.220,76 €	1.993.040,76 €



Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts liegen um 1.993.040,76 € über dem Planansatz.

Die Einnahmesituation ist durch eine Planabweichung bei den Gewerbesteuereinnahmen geprägt. **Die Gewerbesteuereinnahmen** waren ursprünglich mit 8.900.000,00 € geplant. Das Rechnungsergebnis beläuft sich auf 6.886.767,89 €. Daraus ergeben sich Mindereinnahmen von 2.013.232,11 €.

Für Gewerbesteuereinnahmen gilt, dass der Planwert – auch wenn er unterschritten wird – trotzdem dem Grundsatz der Haushaltswahrheit genügt. Das Steueraufkommen hängt stark von der Gewinnentwicklung der Unternehmen ab, sie ist konjunktur reagibel. Im Schlussbericht 2013 hat das Rechnungsprüfungsamt nach wie vor gültige Hinweise zu dieser Thematik zusammengefasst.

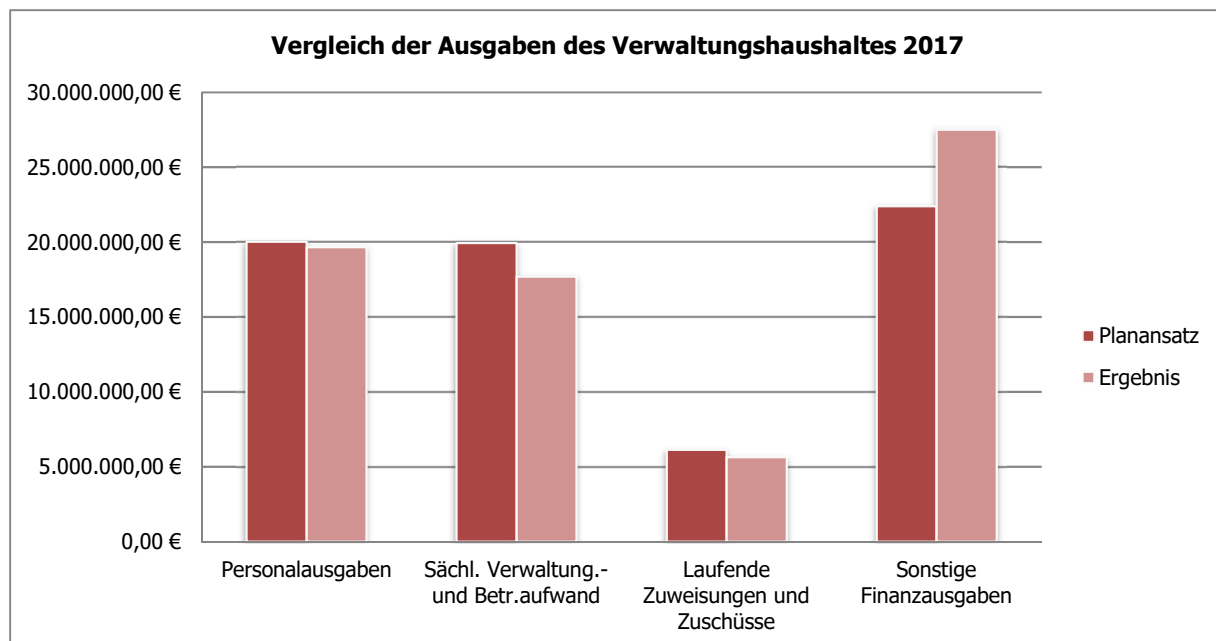
In der Hauptgruppe 0 (Steuern und allgemeine Finanzausweisungen) konnten die Planabweichungen bei der Gewerbesteuer mit Mehreinnahmen (+ 1.601.688,20 €) bei den Schlüsselzuweisungen vom Land und mit Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 942.002,74 €) kompensiert werden.

Bei der Hauptgruppe 2 (Sonstige Finanzeinnahmen) ergab sich eine Planabweichung bei den Bußgeldern. Hier wurde der Planansatz in Höhe von 800.500,00 € um 180.167,87 € unterschritten.

Aus den Steuern und allgemeinen Finanzausweisungen stehen Mehreinnahmen in Höhe von 749.969,70 € und aus der Hauptgruppe 1 (Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb) Mehreinnahmen in Höhe von 1.348.666,97 € den Mindereinnahmen bei den sonstigen Finanzeinnahmen (Hauptgruppe 2) in Höhe von -105.595,91 € gegenüber. Damit ergeben sich im Verwaltungshaushalt Mehreinnahmen in Höhe von 1.993.040,76 €.

### **3.2 Ausgaben Verwaltungshaushalt 2017– Planvergleich**

<b>2017</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Personalausgaben</b>	20.029.470,00 €	19.653.361,09 €	-376.108,91 €
<b>Sächl. Verwaltung.- und Betr.aufwand</b>	19.947.735,00 €	17.691.396,29 €	-2.256.338,71 €
<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse</b>	6.120.980,00 €	5.624.697,10 €	-496.282,90 €
<b>Sonstige Finanzausgaben</b>	22.396.995,00 €	27.518.766,28 €	5.121.771,28 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>68.495.180,00 €</b>	<b>70.488.220,76 €</b>	<b>1.993.040,76 €</b>



Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts fallen gegenüber dem Planansatz um 1.993.040,76 € höher aus.

Die Minderausgaben im Personalbereich (Hauptgruppe 4: -376.108,91 €) bewegen sich auf dem Niveau der Vorjahre und lassen auf eine vorausschauende Planung schließen.

Im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Hauptgruppen 5 und 6) sind bei nahezu allen Posten Einsparungen festzustellen (-2.256.338,71 €), die den Spardruck der Stadt und zugleich den Erfolg abbilden.

Bei der Ausgabenposition Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 7) bewegt sich die Planunterschreitung (-496.282,90 €) im unauffälligen Rahmen.

Bei den sonstigen Finanzausgaben (Hauptgruppe 8) wird der Planansatz um 5.121.771,28 € überschritten.

Durch die unerwartete höhere Zuführung des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt (+5.003.630,47 €) konnte 2017 ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden.

Die beiden größten Ausgaben in der Hauptgruppe 8 sind die allgemeinen Umlagen an das Land (7.240.297,30 €) und die Kreisumlage (11.171.275,69 €).

### **3.3 Ergebnis Verwaltungshaushalt 2017**

Die Gewährleistung der stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfordert ausreichende Finanzmittel.

Die Haushaltswirtschaft war im Jahr 2017 durch die Entwicklung bei den Gewerbesteuerereinnahmen geprägt. Unmittelbaren Einfluss kann die Stadt darauf nicht im erwünschten Maße ausüben. Jedoch führten unerwartete Mehreinnahmen zu einem positiven Ergebnis.

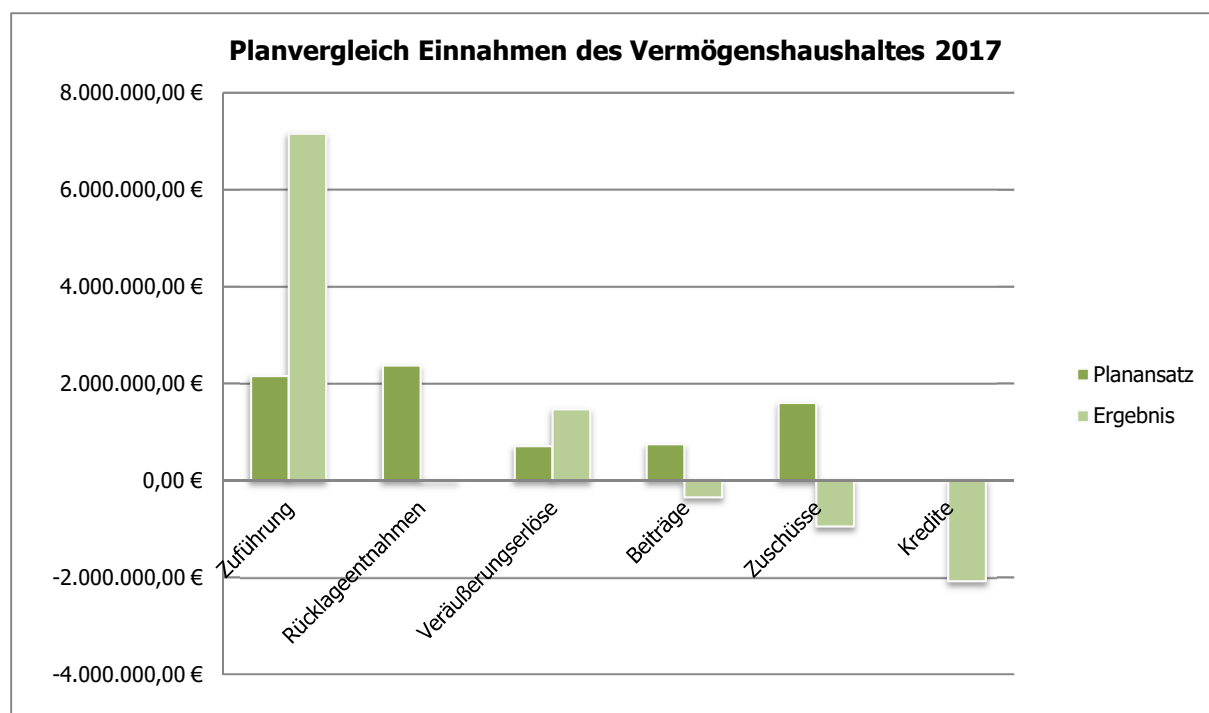


Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass sowohl die Planung als auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel keine Beanstandungen zur Folge hatte.

Das Ergebnis des Verwaltungshaushaltes 2017 ist in Ordnung.

### 3.4 Einnahmen Vermögenshaushalt 2017 – Planvergleich

2017	Planansatz	Ergebnis	Veränderungen
<b>Zuführung</b>	2.152.195,00 €	7.155.825,47 €	5.003.630,47 €
<b>Rücklageentnahmen</b>	2.370.865,00 €	204,41 €	-2.370.660,59 €
<b>Rückflüsse von Darlehen</b>	12.930,00 €	55.125,31 €	42.195,31 €
<b>Veräußerungserlöse</b>	709.770,00 €	1.469.441,61 €	759.671,61 €
<b>Beiträge</b>	750.000,00 €	-351.742,38 €	-1.101.742,38 €
<b>Zuweisungen und Zuschüsse</b>	1.598.600,00 €	-947.718,32 €	-2.546.318,32 €
<b>Einnahmen aus Krediten</b>	0,00 €	-2.079.890,00 €	-2.079.890,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>7.594.360,00 €</b>	<b>5.301.246,10 €</b>	<b>-2.293.113,90 €</b>



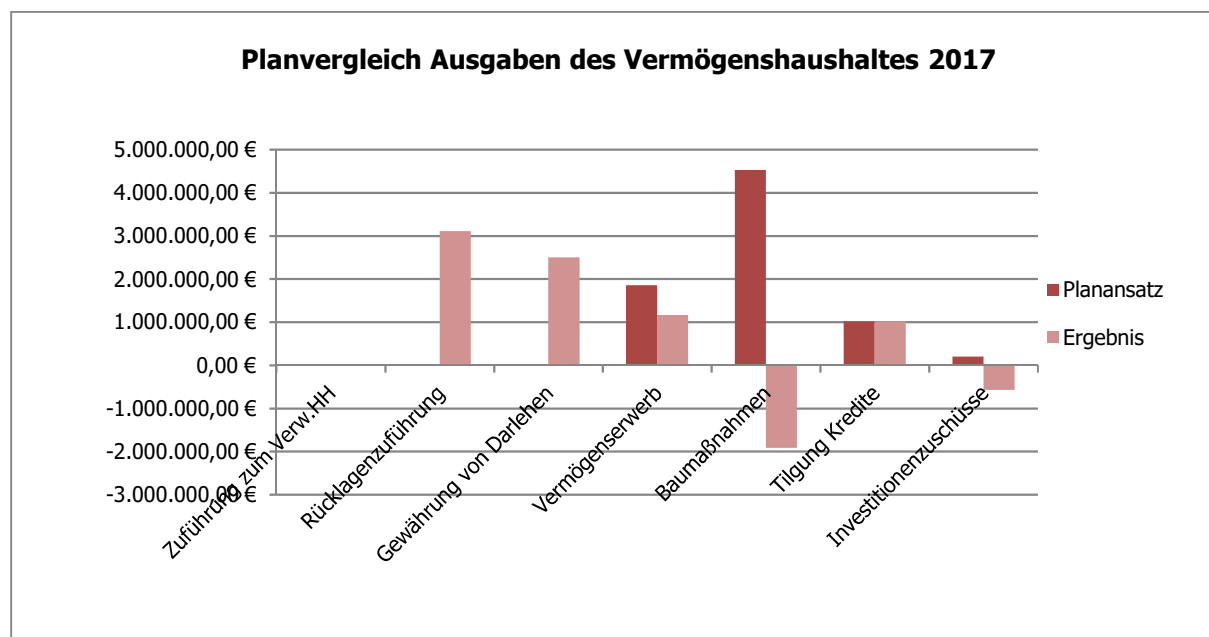
Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes werden grundsätzlich bestimmt durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, die staatlichen Zuweisungen für kommunale Investitionen und die Kreditaufnahme.

Die Investitionstätigkeit war im Jahr 2017 im Wesentlichen von Krediten und aus Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken getragen. Die wichtigste Größe für die Investitionsfinanzierung, die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, hat sich besser entwickelt als geplant. Die angesetzte Rücklagenentnahme in Höhe von 2.370.865,00 € musste nicht in Anspruch genommen werden.

Jedoch dürfte auch in zukünftigen Haushaltsjahren die Investitionstätigkeit schwierig bleiben. Bei durchgeführten Schwerpunktprüfungen ergaben sich keine Beanstandungen.

### 3.5 Ausgaben Vermögenshaushalt 2017 – Planvergleich

2017	Planansatz	Ergebnis	Veränderung
<b>Zuführung zum Verw.HH</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Rücklagenzuführung</b>	0,00 €	3.108.682,25 €	3.108.682,25 €
<b>Gewährung von Darlehen</b>	0,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
<b>Vermögenserwerb</b>	1.854.610,00 €	1.165.627,90 €	-688.982,10 €
<b>Baumaßnahmen</b>	4.525.000,00 €	-1.913.016,07 €	-6.438.016,07 €
<b>Tilgung von Krediten</b>	1.015.500,00 €	1.015.293,94 €	-206,06 €
<b>Zuschüsse für Investitionen</b>	199.250,00 €	-575.341,92 €	-774.591,92 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>7.594.360,00 €</b>	<b>5.301.246,10 €</b>	<b>-2.293.113,90 €</b>



Bei den Ausgaben im Vermögenshaushalt ergaben sich nach den Prüfungen keine Auffälligkeiten.

Erfreulich ist die ungeplante Rücklagenzuführung in Höhe von 3.108.682,25 €.

Die Einsparungen bei den Bauausgaben in Höhe von –6.438.016,07 € tragen im Wesentlichen zu den Minderausgaben im Vermögenshaushalt bei.

### 3.6 Ergebnis im Vermögenshaushalt 2017

Der Vermögenshaushalt 2017 ist wieder vom begrenzten Handlungsspielraum der Stadt Geislingen geprägt. Die Erfüllung der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich führt bei der Stadt immer schon konsequent dazu, dass Investitionen auf den Prüfstand kommen.

Die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt ist aus finanzwirtschaftlicher Sicht ein wesentlicher Wert, der den Umfang der Investitionstätigkeit bestimmt (weiteres siehe unter 9.1)

Bereits in vorhergehenden Prüfungsberichten hat das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die seit Jahren bestehende Zwangslage die Umsetzung des § 10 GemHVO eingefordert wird. Mehr Aufwand in der Planungsphase und damit zunächst einhergehende Kostensteigerungen stellen eine wesentliche unverzichtbare Konsolidierungsmaßnahme dar, die aber u.a. zu mehr Planungssicherheit bei Investitionsmaßnahmen führt. Das erweitert und sichert die Handlungsspielräume für alle Investitionen.

**Nach unseren Erkenntnissen fordert die Kämmerei mittlerweile die Veranschlagungsreife von neuen Maßnahmen gem. § 10 GemHVO ein. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung.**

#### **4. Haushaltsreste 2017**

Die Bildung von Haushaltsresten ermöglicht den Übertrag von verfügbaren Haushaltsmitteln auf das Folgejahr, sofern sich deren Inanspruchnahme in der aktuellen Rechnungsperiode verzögert hat. Haushaltsreste stellen daher eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar, wonach Haushaltsmittel im Grunde nur für ein Haushaltsjahr gelten und somit bei Nichtinanspruchnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres als erspart gelten. Während sich Haushaltseinnahmereste positiv auswirken, belasten Haushaltsausgabereiste das jeweilige Jahresergebnis. Im Folgejahr verläuft die Mittelinanspruchnahme aus Haushaltsresten folglich ergebnisneutral und nur noch liquiditätsverbessernd bzw. – belastend.

Die Bildung von Haushaltsresten ist im Verwaltungshaushalt nur auf der Ausgabeseite möglich. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist gemäß der Definition in § 41 Abs. 2 GemHVO nur im Vermögenshaushalt erlaubt. Die Zulässigkeit von Haushaltsausgabereisten im Verwaltungshaushalt richtet sich nach § 19 Abs. 2 GemHVO. Demnach dürfen diese nur gebildet werden, wenn die Ansätze zu einem Budget gehören oder damit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verbunden ist.

Mit der Umstellung auf das neue Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zum 01.01.2018 wurden im Rechnungsjahr 2017 keine Haushaltsreste mehr gebildet. Die Doppik kennt keine Haushaltsreste im kameralen Sinn. Das abgelaufene Haushaltsjahr mit Auszahlungen zu belasten, die noch gar nicht angefallen sind, würde dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung widersprechen.

Die entsprechenden Mittel müssen dann im neuen Haushaltsjahr neu veranschlagt werden.

## **5. Haushaltsplanvollzug und Budgetierung 2017**

### **5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Die Ausgabenansätze im Haushaltsplan sind grundsätzlich verbindlich und dürfen nicht überschritten werden. Soweit Mittel nicht nach Budgetierungsregeln umgeschichtet werden können, bzw. die Ausgabepositionen keinem Deckungskreis angehören, müssen erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung nach wie vor vom Gemeinderat genehmigt werden.

**Überplanmäßige** Ausgaben entstehen, sofern bei einer Haushaltstelle die zur Bewirtschaftung anstehenden Mittel größer sind, als der Planansatz bereithält. Im Gegensatz dazu liegt bei **außerplanmäßigen** Ausgaben überhaupt kein Planansatz vor.

Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind gem. § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn

- ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
- die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Die Stichprobenprüfungen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Der Haushaltsausgleich war immer sichergestellt.

Der Rechenschaftsbericht 2017 weist eine umfangreiche Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden am 18.07.2017 durch den Gemeinderat genehmigt.

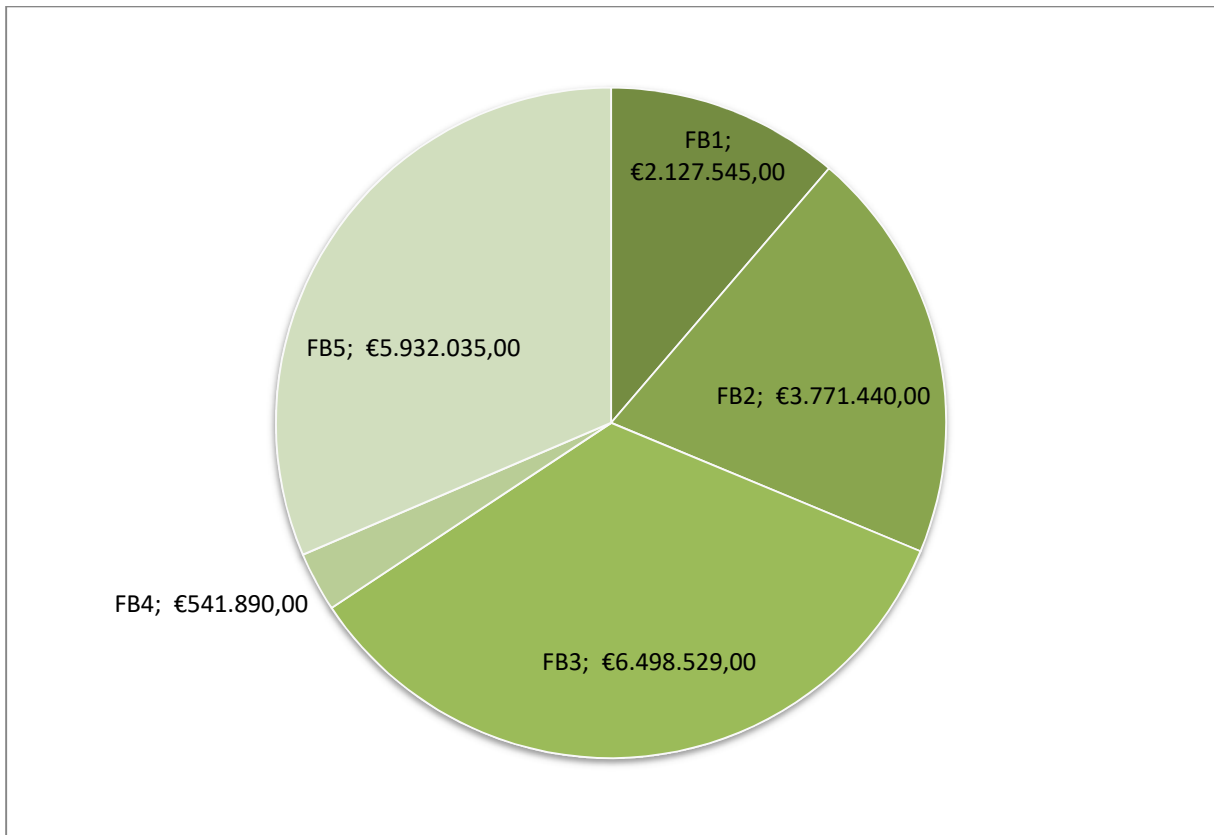
### **5.2 Budgetierung**

Der Budgetabschluss 2017 wurden dem Gemeinderat umfassend zur Kenntnis gebracht.

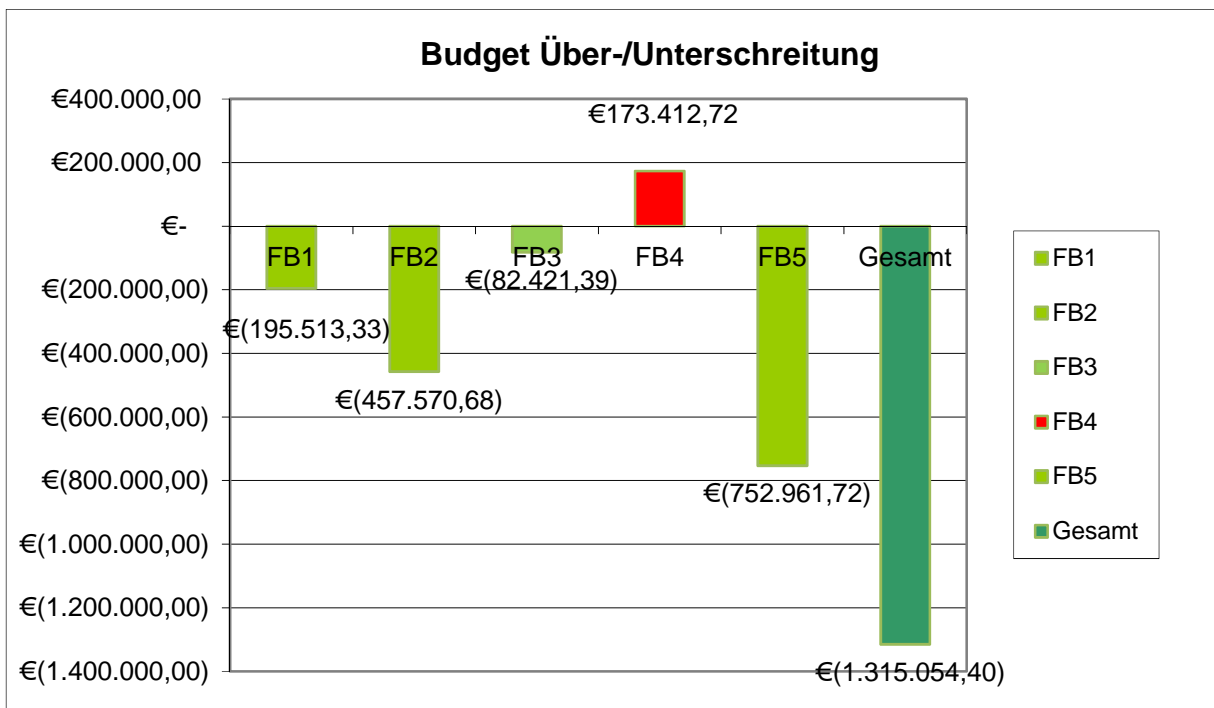
In der Sitzung am 18.07.2018 (GRD 073/2018) wurde der Gemeinderat über den **Budgetabschluss 2017** informiert.

In der vorgenannten Gemeinderatsdrucksache wurde ausführlich erläutert, wie die Planung erfolgt ist und wie die Ergebnisse zustande gekommen sind. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

Der Budgetrahmen 2017 mit einer Gesamtsumme von rund 18,87 Millionen teilt sich auf die Fachämter wie folgt auf:



Im Jahr 2017 haben alle Fachbereiche, mit Ausnahme des Fachbereichs 4 ihre Budgets unterschritten. Die Über- und Unterschreitungen sind in der Gemeinderatsdrucksache (s.o.) ausführlich begründet.



Der Gemeinderat hat den folgenden Budgetabschluss 2017 am 18.07.2018 zur Kenntnis genommen.

<b>Fachbereich</b>	<b>bereitgestelltes Budget</b>	<b>Budgetergebnis</b>	<b>Über-/ Unterschreitung</b>	<b>Wird in 2018 erneut veranschlagt</b>
<b>FB 1 - Zentrale Steuerung und Service</b>	2.127.545,00 €	1.932.031,67 €	- 195.513,33 €	155.000,00 €
<b>FB 2 - Bauverwaltung</b>	3.771.440,00 €	3.313.869,32 €	- 457.570,68 €	556.300,00 €
<b>FB 3 - Stadtbauamt</b>	6.498.529,01 €	6.416.107,61 €	- 82.421,40 €	0,00 €
<b>FB 4 - Bürgerservice</b>	541.890,00 €	715.302,72 €	173.412,72 €	0,00 €
<b>FB 5 - Bildung, Kultur, Jugend und Ehrenamt</b>	5.932.034,83 €	5.179.073,28 €	- 752.961,55 €	430.174,38 €
<b>Summe</b>	<b>18.871.438,84 €</b>	<b>17.556.384,60 €</b>	<b>- 1.315.054,24 €</b>	<b>1.141.474,38 €</b>

Der Haushalt 2017 konnte somit um 1.315.054,24 € entlastet werden. Aufgrund der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht sind keine Budgetüberträge mehr möglich. Allerdings sind im kommenden Haushaltsjahr bereits Mittel berücksichtigt – das ist bei der Betrachtung zu beachten.

Das Rechnungsprüfungsamt muss trotz festgestellter Budgetunterschreitungen die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns prüfen.

In Stichproben prüfen wir zum Beispiel, ob sachfremde Ausgaben auf Haushaltsstellen gebucht werden, für die an sich gem. § 7 Abs. 3 GemHVO eigene Haushaltsstellen ausgewiesen werden müssten.

Die einzelnen Haushaltsstellen haben zwar nicht mehr ihre frühere, rigoros einschränkende Wirkung, sie gewinnen aber an Bedeutung für die interne Steuerung innerhalb des Budgets, ihr Ausweis erhält den Charakter einer Erläuterung.

Die Prüfungen werden überwiegend über die Belegprüfung ausgeführt. Bei Beanstandungen werden die Sachbearbeiter allerdings erst nach wiederholten Auffälligkeiten angesprochen.

Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes sind in diesem Bereich jedes Jahr erforderlich.

### **5.3 Deckungsringe**

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfungszeitraum wieder stichprobenartig die Bewirtschaftung der Deckungskreise geprüft. Die vorhandenen Deckungskreise wurde im Prüfungsjahr nicht überzogen.

Das bedeutet, dass sämtliche Ausgabeansätze des Deckungskreises in Summe ausreichen, um den Bedarf zu decken.

### **6. Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge**

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) sind nur solche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die sich nicht auf den Haushalt auswirken (§ 46 Nr. 29 GemHVO) und für die keine besonderen Bücher geführt werden.

Das sind Vorschüsse und Verwahrgelder, aber auch andere haushaltsfremde Vorgänge wie z.B. die kassenwirksamen, aber haushaltsneutralen Vermögensveränderungen (Geldanlagen, Zuführungen zu Rücklagen, Entnahmen aus Rücklagen).

Das ShV enthält ferner Abschluss- und Übertragungsbuchungen für die Jahresrechnung; auch der in das Folgejahr zu übertragende Kassenbestand bzw. Kassenvorgriff wird hier festgehalten.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft in Stichproben, ob die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb des ShV sachlich zutreffend war. Es darf sich dabei nicht um haushaltswirksame Einnahmen und Ausgaben der Sachbuchteile des Verwaltungshaushaltes oder des Vermögenshaushaltes handeln.

Die über das ShV vereinnahmten und verausgabten Beträge sind nach Stichprobenüberprüfungen ordnungsgemäß belegt und nachgewiesen.

Die Stichprobenprüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

## **7. Kassenbestand und Liquidität**

### **7.1 Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)**

Nach den Vorschriften der GemHVO enthält der kassenmäßige Abschluss die

- SOLL-Einnahmen und SOLL-Ausgaben,
- IST-Einnahmen und IST-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste

insgesamt und jeweils gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder, d. h. für das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.

Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der IST-Einnahmen und der Summe der IST-Ausgaben auszuweisen.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 46 GemHVO sind SOLL-Einnahmen die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, auf Grund von Annahmeanordnungen zum SOLL gestellten Einnahmen. SOLL-Ausgaben sind die bis zum Abschlusstag zu leistenden und auf Grund von Auszahlungsanordnungen zum SOLL gestellten Ausgaben abzüglich der Abgänge an Kassenresten aus dem Vorjahr.

Die IST-Einnahmen und IST-Ausgaben sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, wie sie bei der Kasse eingegangen bzw. ausbezahlt worden sind.

Das heißt, die Kasse weist dadurch nach, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen erteilt wurden (SOLL-Buchungen) und welche Beträge daraufhin tatsächlich eingezogen oder ausbezahlt wurden (IST-Buchungen). Die Differenz ergibt die Höhe der Kassenreste.

Ziel des kassenmäßigen Abschlusses ist der Ausweis des buchmäßigen Kassenbestandes zum Jahresende.

## STADT GEISLINGEN AN DER STEIGE Rechnungsprüfungsamt

Ist der Unterschiedsbetrag positiv, besteht ein Kassenbestand, der auch als IST-Mehreinnahme (IME) bezeichnet wird. Bei einem negativen Unterschiedsbetrag liegt dagegen ein Kassenvorgriff, auch IST-Mehrausgabe (IMA) genannt, vor.

Der kassenmäßige Abschluss zum **31.12.2017** weist folgendes Ergebnis aus:

2017		Reste Vorjahr	Soll	Ist	Reste lfd. Jahr
<b>Einnahmen</b>					
Verwaltungshaushalt	K	1.604.634,94 €	70.488.220,76 €	70.405.899,14 €	1.686.956,56 €
Vermögenshaushalt	K	350.592,02 €	5.301.246,10 €	17.025.692,77 €	311.528,49 €
	H	11.685.383,14 €			0,00 €
ShV	K	17.795.050,72 €	22.519.950,02 €	14.700.569,14 €	25.614.431,60 €
Kassenbestand/-vorgriff	K	8.883.155,32 €	14.716.296,14 €	8.883.155,32 €	14.716.296,14 €
<b>Summe Einnahmen</b>	K	28.633.433,00 €	113.025.713,02 €	<b>111.015.316,37 €</b>	42.329.212,79 €
	H	11.685.383,14 €			0,00 €
<b>Ausgaben</b>					
Verwaltungshaushalt	K	-216,40 €	70.488.220,76 €	71.736.907,40 €	389.668,37 €
	H	1.638.571,41 €			0,00 €
Vermögenshaushalt	K	0,00 €	5.301.246,10 €	12.978.103,55 €	0,00 €
	H	7.676.857,45 €			0,00 €
ShV	K	31.003.603,68 €	22.519.950,02 €	11.584.009,28 €	41.939.544,42 €
Kassenbestand/-vorgriff	K	0,00	14.716.296,14 €	14.716.296,14 €	0,00 €
<b>Summe Ausgaben</b>	K	31.003.387,28 €	113.025.713,02 €	<b>111.015.316,37 €</b>	42.329.212,79 €
	H	9.315.428,86 €			0,00 €

Für 2017 ergibt sich folgender buchmäßiger Kassenbestand:

Sachbuch		IST-Einnahmen	IST-Ausgaben	IMA/IME	
<b>Verwaltungshaushalt</b>		70.405.899,14 €	71.736.907,40 €	-1.331.008,26 €	<b>IMA VerwHH</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>		17.025.692,77 €	12.978.103,55 €	4.047.589,22 €	<b>IME VermHH</b>
<b>ShV (mit Kassenbestand/-vorgriff)</b>		23.583.724,46 €	11.584.009,28 €	11.999.715,18 €	<b>IME ShV</b>
		<b>buchmäßiger Kassenbestand:</b>		<b>14.716.296,14 €</b>	

Der Kassenbestand ist im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge korrekt ausgewiesen.

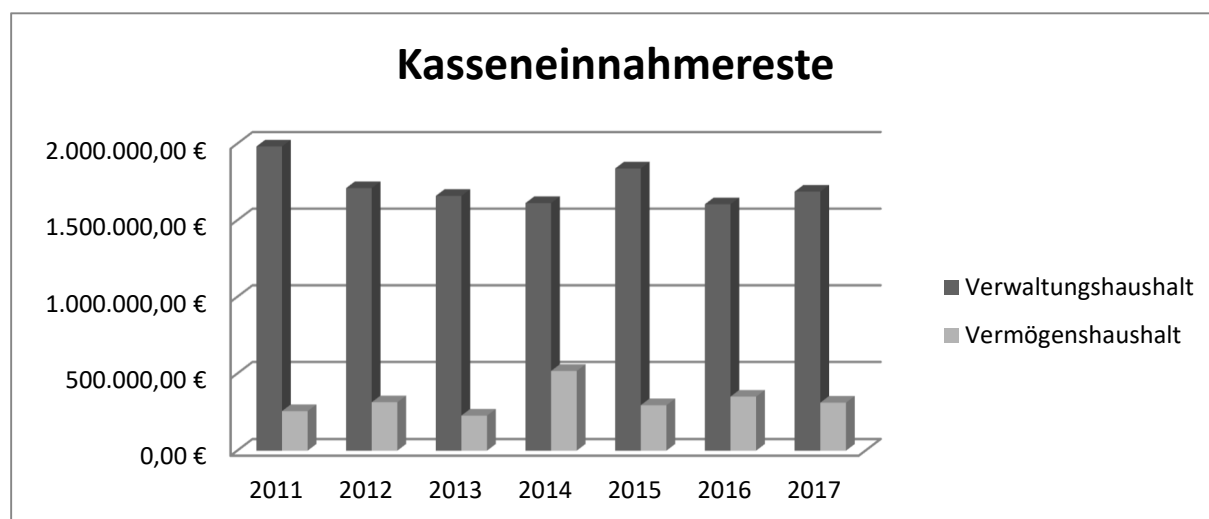


## 7.2 Kassenreste

### 7.2.1 Kasseneinnahmereste

Kasseneinnahmereste (KER) sind in der Sollspalte gebuchte, aber am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen, also Zahlungsrückstände.

Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes ergeben sich aus der nachfolgenden Ansicht:



Die Kasseneinnahmereste bewegen sich sowohl im Verwaltungshaushalt wie auch im Vermögenshaushalt seit Jahren auf einem relativ konstanten und niedrigen Niveau.

Bei den Kasseneinnahmeresten des Verwaltungshaushaltes ist die relative Höhe gemessen an den Gesamteinnahmen eines Haushaltsjahres zu prüfen.

Der Anteil der **Kasseneinnahmereste an den Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes** liegt im Jahr 2017 mit 2,39 % auf einem unproblematischen Niveau. Das spricht für eine gute Einnahmesituation im Verwaltungshaushalt.

Gemessen an den Gesamteinnahmen im Vermögenshaushalt betragen die **Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt** 2017 5,87 %.

### 7.2.2 Kassenausgabereste

Bei den Kassenausgaberesten (KAR) handelt es sich um Auszahlungsanordnungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind.

In 2017 ist ein Kassenausgabereist entstanden, der jedoch keinen Anlass für eine vertiefte Prüfung bot.

## 7.3 Liquidität der Stadtkasse / Kassenkredite

Die Liquidität der Stadtkasse war in 2017 immer sichergestellt. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 6,0 Mio. musste nicht in Anspruch genommen werden.

#### **7.4 Geldanlagen**

Der Bestandsnachweis für Geldanlagen wird im Sachbuch für Haushaltsfremde Vorgänge geführt. Die Soll- und Ist-Buchungen werden unter der Haushaltsstelle 9210 ausgewiesen. Die Geldanlagen sind in vergangenen Prüfungsjahren unter Heranziehung der Verträge und Buchungsanordnungen überprüft worden. Aus den früheren Berichten konnte entnommen werden, dass sich das gesunkene Zinsniveau für Geldanlagen ausgewirkt hat. Daher waren in den Vorjahren Festgeld- oder Tagesgeldanlagen bei der Stadt stark rückläufig und die Zinseinnahmen waren erheblich zurückgegangen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich daher auch in diesem Jahr auf eine Prüfung im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge beschränkt.

Im Prüfungsjahr waren keine Geldanlagen ausgewiesen.

#### **8. Vermögensrechnung**

Nach § 95 Abs. 1 GemO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO besteht die Jahresrechnung u.a. aus einer Vermögensrechnung. Diese ist mindestens als Geldvermögensrechnung zu führen, und beinhaltet gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO folgende Teile des Vermögens:

- Beteiligungen und Wertpapiere § 46 Nr. 2d GemHVO
- Forderungen aus Darlehen § 46 Nr. 2e GemHVO
- Kapitaleinlagen in Zweckverbänden § 46 Nr. 2f GemHVO
- Eigenkapital in Sondervermögen § 46 Nr. 2g GemHVO
- Forderungen aus Geldanlagen § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO
- Rücklagen § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO

Zweck einer Vermögensrechnung ist es, die Vermögensbestände zu Beginn und zum Ende des Jahres sowie die jeweiligen Veränderungen nachzuweisen. Dies ist notwendig, da sich die Bestände weder aus dem kassenmäßigen Abschluss noch aus der Haushaltsrechnung ergeben. Im Prinzip stellt sie eine Bilanz in vereinfachter Form dar.

Die Vermögensrechnung bei der Stadt Geislingen an der Steige beschränkt sich auf eine reine Geldvermögensrechnung. Im Rechenschaftsbericht werden die Sollbestände und die Veränderungen im Einzelnen dargestellt. Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge erfolgt im Einzelplan 9 der Nachweis in Form einer Teilvermögensrechnung.

Die Kämmerei führt die Vermögensrechnung in ausreichender Form. Eine Vollvermögensrechnung ist erst mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik erforderlich.

#### **8.1 Allgemeine Rücklage**

Der Stand der allgemeinen Rücklagen hat sich zum 31.12.2017 auf 16.054.780,11 € erhöht.

Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich somit das folgende Bild:

<b>Allgemeine Rücklage</b>	
<b>2013</b>	10.995.763,37 €
<b>2014</b>	9.578.803,90 €
<b>2015</b>	12.052.120,69 €
<b>2016</b>	12.946.097,86 €
<b>2017</b>	16.054.780,11 €

Nach § 20 GemHVO dient die allgemeine Rücklage dazu, die Ausgabendeckung im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern. Insbesondere soll die allgemeine Rücklage jedoch die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern und muss zu diesem Zweck gem. § 20 Abs. 2 S. 2 GemHVO mindestens so hoch sein wie 2 % der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der vorangegangenen drei Jahre. Die Berechnung ist im Rechenschaftsbericht auf Seite 16 dargestellt. Insofern wird darauf verwiesen.

Die Höhe der allgemeinen Rücklagen 2017 ist gut.

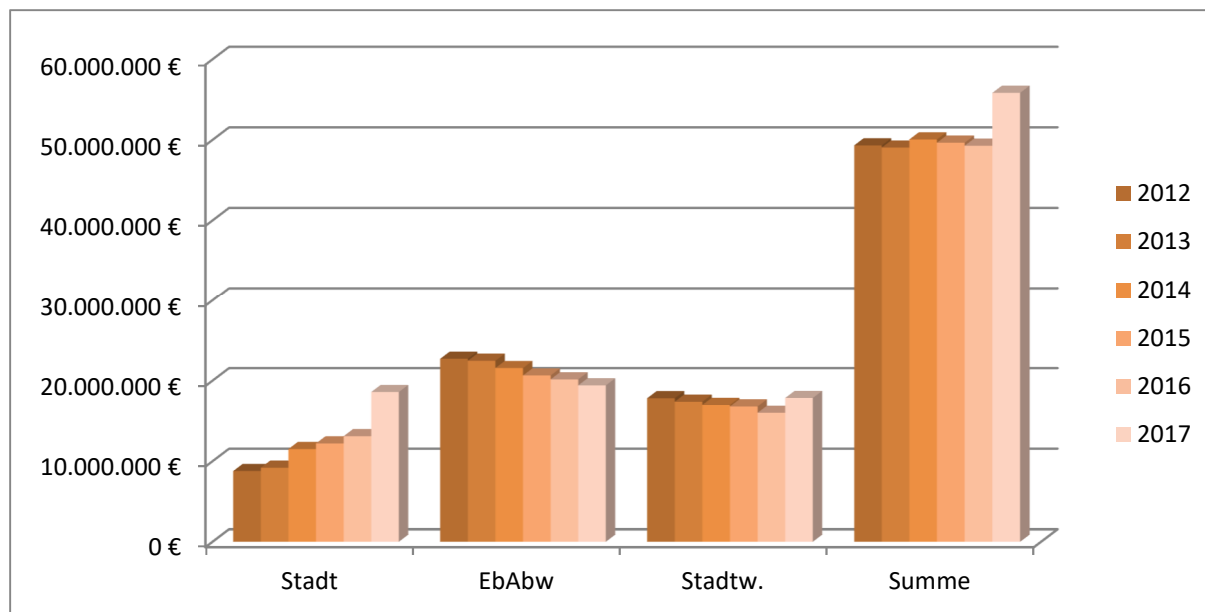
Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbestand wurde erreicht.

Mit dem Ende des Haushaltsjahres 2017 und der folgenden Umstellung auf das NKHR fallen die allgemeinen Rücklagen weg. Sie werden Teil der Kapitalposition (Eigenkapital).

## **8.2 Schulden**

Der Schuldenstand des städtischen Haushaltes und der Eigenbetriebe ist nachfolgend dargestellt:

	Stadt	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Eigenbetrieb Stadtwerke	Summe
<b>2011</b>	9.870.613 €	23.904.175 €	16.794.153 €	50.568.942 €
<b>2012</b>	8.783.188 €	22.715.142 €	17.818.506 €	49.316.837 €
<b>2013</b>	9.195.763 €	22.464.105 €	17.384.315 €	49.044.183 €
<b>2014</b>	11.514.286 €	21.561.142 €	16.983.994 €	50.059.422 €
<b>2015</b>	12.212.155 €	20.639.105 €	16.797.994 €	49.649.254 €
<b>2016</b>	13.106.214 €	20.157.531 €	16.009.400 €	49.273.145 €
<b>2017</b>	18.584.919 €	19.410.705 €	17.844.104 €	55.839.727 €



Die Schulden der Stadt haben sich im Prüfungsjahr deutlich erhöht. Der Schuldenstand der Eigenbetriebe beläuft sich seit 2012 auf einem vergleichsweise unveränderten Niveau.

Aber auch im Jahr 2017 ist die Verschuldung rechtlich als unproblematisch einzuordnen, da der Verwaltungshaushalt die erforderlichen Mittel für den Schuldendienst bereitstellen konnte.

## 9. Allgemeine finanzielle Lage

Der kommunale Haushalt erfordert die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung und dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit.

Der Verwaltungshaushalt muss demnach nicht nur ausgeglichen sein, sondern sollte darüber hinaus noch einen angemessenen Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaften, mit dem dann im Vermögenshaushalt sowohl neue Investitionen als auch Kredittilgungsverpflichtungen aus früheren Investitionen finanziert werden.

### 9.1 Haushaltsausgleich - Zuführungsrate

Der Haushaltsausgleich ist eines der wichtigsten Ziele in der öffentlichen Finanzwirtschaft. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans auszugleichen. Der Ausgleich im Verwaltungshaushalt soll durch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt gem. § 22 Abs. 1 GemHVO herbeigeführt werden.

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt muss demnach mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung gedeckt ist. Sofern die entsprechende Zuführung nicht erreicht wird, ist der Haushaltsausgleich dennoch erreicht, wenn entsprechende Ersatzdeckungsmittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen.

Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geht als Regelfall von einem Überschuss im Verwaltungshaushalt aus, der dem Vermögenshaushalt zuzuführen ist.

<b>Mindestzuführungsrate = Höhe der geleisteten ordentlichen Tilgung + Kreditbeschaffungskosten</b>	
Ordentliche Tilgung 2017	1.015.293,94 €
Kreditbeschaffungskosten	---
<b>Summe = Höhe der Mindestzuführung</b>	<b>1.015.293,94 €</b>
Reale Zuführungsrate 2017	7.155.825,47 €
<b>Mindestzuführung 2017</b>	<b>ERREICHT</b>
<b>Nettoinvestitionsrate 2017</b>	<b>6.140.531,53 €</b>

Damit konnte im Haushaltsjahr 2017 durch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt die vorgeschriebene Mindestzuführung übertroffen werden.

Die Zuführungsrate des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ist eine Kennzahl für die Leistungskraft des Haushaltes. Sie sagt aus, in welchem Umfang die Stadt in der Lage ist, ihre Investitionen im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung aus eigener Kraft zu finanzieren. Die Stadt muss trotz der gelungenen Zuführung Investitionen über Zuschüsse und Kreditaufnahmen finanzieren.

## 9.2 Kostenrechnende Einrichtungen

Nach § 38 Abs. 1 GemHVO sind über die unbeweglichen und beweglichen Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, für jede Einrichtung gesondert Anlagenachweise zu führen.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen hat das SG 1.1 das Anlagevermögen einzeln erfasst und in den Anlagenachweisen dokumentiert.

Für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden, sind im Verwaltungshaushalt auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen (§ 12 Abs. 1 GemHVO).

Zu den Entgelten zählen hauptsächlich die auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Einnahmen und die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für öffentliche Einrichtungen festgesetzten Benutzungsgebühren.

Im Rechenschaftsbericht sind umfangreiche Ausführungen und Darstellungen zu den kostenrechnenden Einrichtungen dokumentiert. Um Wiederholungen zu vermeiden wird darauf verwiesen.

## **10. Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 95 Abs. 1 GemO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen darzustellen (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Der Rechenschaftsbericht ist nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO formell eine Anlage zur Jahresrechnung.

Der Rechenschaftsbericht 2017 entspricht in Umfang und Darstellung den gesetzlichen Anforderungen nach § 44 Abs. 3 GemHVO.

Zur Beurteilung von Haushaltsergebnissen, auf die in diesem Prüfungsbericht nicht eingegangen wurde, wird auf das Zahlenmaterial des Rechenschaftsberichts verwiesen.

## **11. Ergebnis der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2017 geprüft.

Wir haben überwiegend Stichprobenprüfungen durchgeführt. Unter anderem haben wir festgestellt, dass

- die Einnahmen und Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen,
- das Etatrecht des Gemeinderates unangetastet blieb,
- die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet worden sind,
- Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltes zulässig waren,
- die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen vorlagen,
- die Buchungen im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge zulässig abgewickelt worden sind und
- bei Vergaben von Aufträgen die Vergabegrundsätze (§ 31 GemHVO) weitgehend beachtet worden sind.

Die Haushaltswirtschaft ist soweit wir nach unseren Prüfungen feststellen konnten nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen (§ 77 GemO) geführt worden. Die Haushalts- und Kassenführung war 2017 insgesamt in Ordnung.

Die stetige Aufgabenerfüllung war immer sichergestellt.

Die Prüfung der Jahresrechnungen ergibt ein Bild, aufgrund dessen ein hohes Maß an **Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Abwicklung der Finanzvorfälle und der Einhaltung der Vorschriften** bestätigt werden kann.

## **12. Beschlussvorschlag**

Das Rechnungsprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfungen dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2017 gemäß dem Beschlussvorschlag im Rechenschaftsbericht nach § 95 Abs. 2 GemHVO festzustellen.

Geislingen an der Steige, 21.02.2024



---

Hedy Brüchner  
Rechnungsprüfungsamt  
Stadt Geislingen an der Steige

## **Anlage: Kommunale Beteiligungen – Betätigungsprüfung 2017**

Die Gemeindeordnung räumt die Möglichkeit ein, kommunale Aufgaben zu privatisieren und Eigengesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften mit Dritten zu beteiligen.

Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts kann eine Kommune die Organisations- und Rechtsform des Unternehmens frei wählen und sie kann die Organisation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich gestalten.

Wenn eine Organisationsform des Privatrechts (GmbH, AG) gewählt wird, sind jedoch Pflichten einzuhalten: Die Kommunen sind zur Sicherung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens, der Wirtschaftlichkeit und der Minimierung von Risiken und Folgelasten verpflichtet, aktiv ihre Beteiligungen zu steuern. Sie haben die ihnen zur Verfügung stehenden Einwirkungsinstrumente zu nutzen.

**Die Betätigungsprüfung zielt nicht auf die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens, sondern auf die Betätigung der Stadt Geislingen an der Steige als Gesellschafterin ab.**

Die Prüfung hat festzustellen, ob

- die mit den Beteiligungen verbundenen Ziele erreicht worden sind und ob die Vertreter der Stadt in den Unternehmensorganen, die ihnen erteilten Weisungen im Rahmen des Gesellschaftsrechts beachtet haben, und
- der jährlich zu erstellende Beteiligungsbericht der Stadt (§ 105 Abs. 2 GemO) die erforderlichen Informationen für die gemeinderätlichen Gremien und die Öffentlichkeit enthält.

## **Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH**

### **1. Prüfungsauftrag**

Der GR hat dem RPA als weitere Aufgabe die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen (s. GR-Beschluss vom 29.10.2003). Der Gesellschaftervertrag wurde bezüglich eines Prüfungsrechts durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 26 festgeschrieben. (Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. Juli 2003).

### **2. Öffentlicher Zweck**

Zweck der Gemeinschaft ist es, im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung vorrangig eine sozialverantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen, die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen und städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.<sup>1</sup>

Das Stammkapital in Höhe von 4.600.000,00 € verteilt sich folgendermaßen auf die nachstehenden Gesellschafter:

- Stadt Geislingen: 80,87 % (entspricht: 3.720.020,00 €)
- Landkreis Göppingen: 19,13 % (entspricht: 879.980,00 €)

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag für Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH vom 03.07.2014



### **3. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan erfasst einen 5-Jahres-Zeitraum und beinhaltet eine Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung. Er ist als Anlage dem Haushaltsplan der Stadt beigelegt.

### **4. Tätigkeit der Kontrollorgane**

Gegenstand der 97. Gesellschafterversammlung der Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH am 28.06.2018 war insbesondere die Verabschiedung des Jahresabschlusses 2017, die Entgegennahme des Prüfungsberichts 2017, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017.

Über die abgehaltenen Aufsichtsratssitzungen im geprüften Geschäftsjahr liegen entsprechende Niederschriften vor.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten genehmigt. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Geschäften gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrags ist gegeben.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat während der von uns geprüften Wirtschaftsjahre über die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet.

### **5. Prüfung durch andere Stellen**

Dem Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (vbw) wurde auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats vom 21.09.2017 der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie der jeweils dazugehörigen Lageberichte gemäß § 316 ff. HGB erteilt. Der Prüfbericht enthält auch die Ergebnisse der Prüfung (erweiterte Jahresabschlussprüfung) nach § 53 HGrG.

### **6. Feststellung und Entlastung**

Der Gemeinderat der Stadt stimmte am 20.06.2018 dem Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2017 zu und genehmigte den Jahresabschluss 2017.

Weiterhin wurde beschlossen, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen, sowie den Bilanzgewinn in Höhe von 494.600,61 € wie im Geschäftsbericht 2017 vorgeschlagen, zu verwenden. Vom Ergebnis der Prüfung durch den Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Stuttgart nahm der Gemeinderat Kenntnis. Zu Vorgesagtem wird auf GRD Nr. 065/2018 verwiesen.

Der Jahresabschluss wurde für das Geschäftsjahr 2017 am 14.09.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **7. Prüfungsergebnis**

Nach den Feststellungen des Abschlussprüfers entspricht der Jahresabschluss im Wirtschaftsjahr 2017 Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Abschlussprüfer im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG ergab im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung keine Beanstandungen; die Geschäftsführung und der

Aufsichtsrat haben die ihnen nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sind geordnet.

Nach den Eindrücken unserer Prüfung sind Aufsichtsrat- und Gesellschaftsversammlung den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen. Die Stadt Geislingen hat ihre Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ausreichend wahrgenommen.

## **Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG**

### **1. Prüfungsauftrag**

Die Betätigungsprüfung stützt sich auf § 8 Abs. 2 im Gesellschaftsvertrag. Dem RPA wurde mittelbar ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 u. 2 GmbHG eingeräumt.

### **2. Öffentlicher Zweck**

Die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF) mit Sitz in Göppingen ist im Jahr 2001 durch formwechselnde Umwandlung der Gas-Versorgungsgesellschaft Filstal GmbH entstanden.

Das Unternehmen hat die Aufgabe, im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Gesellschafter, die Bevölkerung und Industrie mit Energie und Wasser, einschließlich der Errichtung der entsprechenden Versorgungsanlagen, zu versorgen.

Die Gesellschafter halten folgende Kapitalanteile:

- Stadt Göppingen: 86,75 % (entspricht: 7.484.421,18 €)
- Stadt Geislingen: 13,25 % (entspricht: 1.143.153,67 €)

Mit der EVF bestehen nach unserem Kenntnisstand folgende Konzessionsverträge:

- Wasserversorgung vom 29.07.2003/22.07.2003;  
Vertragslaufzeit: 01.01.2003 bis 31.12.2021.
- Gasversorgung vom 09.05.2003/17.10.2002;  
Vertragslaufzeit: 01.01.2002 bis 31.12.2021.

### **3. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan sowie den Erfolgsplan und ist jährlich durch die Geschäftsleitung aufzustellen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Für das Jahr 2017 wurde der Beschluss über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan durch den Aufsichtsrat am 19.09.2016 in der 66. Aufsichtsratssitzung gefasst. Der Wirtschaftsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2017 beigefügt.

### **4. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang mit Erläuterungen und einer Ergänzung zum Jahresabschluss in der Form eines Lageberichts.

Die Darstellung ist im Prüfungsbericht der SLT Treuhand GmbH umfassend. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Bericht verwiesen.

## **5. Tätigkeiten der Kontrollorgane**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung sowie die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat der Energieversorgung Filstal Management GmbH ist identisch mit dem Aufsichtsrat der in die EVF umgewandelten Gas-Versorgungsgesellschaft Filstal mbH.

Der Aufsichtsrat trat im Geschäftsjahr 2017 zu 4 Sitzungen zusammen. Die Protokolle hierzu haben wir eingesehen.

Der Aufsichtsrat der EVF hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 dem Jahresabschluss 2017 zugestimmt und der Gesellschafterversammlung die vorgeschlagene Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung empfohlen.

## **6. Prüfung durch andere Stellen**

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht wurden von der durch die Gesellschafterversammlung zur Abschlussprüferin bestellten SLT Treuhand GmbH geprüft. Der Bericht enthält auch die Ergebnisse der erweiterten Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG.

## **7. Feststellung und Entlastung**

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG ist für die Feststellung des Jahresabschlusses, für die Entscheidung über die Verwendung des Unternehmensergebnisses sowie für die Entlastung der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und somit letztendlich der Gemeinderat zuständig. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass die Entlastung des Aufsichtsrats aufgrund § 13 des Gesellschaftsvertrags bei der Energieversorgung Filstal Management GmbH erfolgt. Die Stadt als Halter der Gesellschaftsanteile muss für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die städtischen Vertreter mit den entsprechenden Beschlüssen beauftragen.

Der Gemeinderat hat für das Wirtschaftsjahr 2017 mit Beschluss vom 18.07.2018 die Vertreter der Stadt Geislingen in der Gesellschafterversammlung der EVF damit beauftragt, den Jahresabschluss mit den angezeigten Werten festzustellen, der vorgeschlagenen Gewinnverwendung zuzustimmen sowie dem Geschäftsführer der EVF Entlastung zu erteilen. Auf die Gemeinderats-Drucksache Nr. 075/2018 wird verwiesen.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat während der geprüften Geschäftsjahre durch schriftliche und mündliche Berichte sowie durch ausführliche Erläuterungen in den Aufsichtsratssitzungen über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in der durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form überwacht.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 hat die 18. Gesellschafterversammlung am 10.12.2018 den Jahresabschluss festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 7.995.604,00 € entschieden. Die Niederschrift lag uns vor. Davon wurden 995.604,00 € als Rücklage eingestellt und der Sparte Gasnetz (Anlage Eigenkapitalverteilung) zugeordnet. 7.000.000,00 € wurden an die Gesellschafter Stadt Göppingen und Stadt Geislingen entsprechend ihrer Festkapitalanteile ausgeschüttet.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wurde am 12.12.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des letzten Prüfungsberichts über die Beteiligungen 2015/2016 stand die abschließende Prüfung zum Wirtschaftsjahr 2016 noch aus, da die Gesellschafterversammlung noch nicht über den Jahresabschluss, eine eventuelle Gewinnverwendung sowie die Entlastung beschlossen hat und wird deshalb nachfolgend nochmals aufgegriffen.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 hat die 17. Gesellschafterversammlung am 11.12.2017 den Jahresabschluss festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 13.775.186,63 € entschieden. Die Niederschrift lag uns vor. Davon wurden 6.747.284,62 € als Rücklage eingestellt und 7.027.902,01 € an die Gesellschafter Stadt Göppingen und Stadt Geislingen entsprechend ihrer Festkapitalanteile ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger am 21.11.2017.

### **8. Fazit**

Nach den Feststellungen der SLT Treuhand GmbH vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Nach § 6b EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung gem. § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie die Feststellungen zur Entflechtung ergaben im Rahmen des erweiterten Jahresabschlusses keine Beanstandungen. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt.

Nach den Eindrücken unserer Prüfung sind Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlung den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen. Die Stadt Geislingen hat ihre Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ausreichend wahrgenommen.

## **Energieversorgung Filstal Management GmbH**

### **1. Allgemeines**

Die Energieversorgung Filstal Management GmbH wurde am 18.12.2000 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 24.07.2003, zuletzt am 13.12.2004 geändert. Die Gesellschaft wurde am 22.01.2001 unter der Nr. HRB 3343 in das Handelsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen. Seit 01.01.2007 wird sie beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer 533343 geführt.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei

Personengesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG.

Das Unternehmen hat ein Stammkapital von 50.000,00 €, das zu 86,75 % (entspricht: 43.375,00 €) von der Stadt Göppingen und zu 13,25 % (entspricht: 6.625,00 €) von der Stadt Geislingen gehalten wird.

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

### **2. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss besteht für das Wirtschaftsjahr 2017 aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang mit Erläuterungen dazu und einer Ergänzung zum Jahresabschluss in der Form eines Lageberichts.

Die Darstellung ist in dem jeweiligen Prüfungsbericht der SLT Treuhand GmbH umfassend. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Bericht verwiesen.

### **3. Prüfung durch andere Stellen**

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse hat die Gesellschafterversammlung die SLT Treuhand GmbH beauftragt.

### **4. Feststellung und Entlastung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.07.2018 die Vertreter der Stadt Geislingen in der Gesellschafterversammlung der EVF beauftragt, dem Aufsichtsrat der EVF-Management GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen. Auf die GRD-Nrn. 075/2018 und 076/2018 wird verwiesen.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 hat die 18. Gesellschafterversammlung am 10.12.2018 bestimmt, dass der Jahresüberschuss 2017, in Höhe von 4.626,03 € auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des letzten Prüfungsberichts über die Beteiligungen 2015/2016 stand die abschließende Prüfung zum Wirtschaftsjahr 2016 noch aus, da die Gesellschafterversammlung noch nicht über den Jahresabschluss, eine eventuelle Gewinnverwendung sowie die Entlastung beschlossen hat und wird deshalb an dieser Stelle nochmals aufgegriffen.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 hat die 17. Gesellschafterversammlung bestimmt, dass der Jahresüberschuss 2016, in Höhe von 4.091,65 € auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

### **5. Fazit**

Nach den Feststellungen der SLT Treuhand GmbH entspricht der Jahresabschluss inkl. Lagebericht für den geprüften Zeitraum den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG ergab im Rahmen des erweiterten Jahresabschlusses keine Beanstandung. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt.

Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlung sind nach den Eindrücken unserer Prüfung den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen. Die Stadt Geislingen hat ihre Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ausreichend wahrgenommen.

### **Beteiligungsverwaltung**

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom Juli 1999 wurde in den § 105 Abs. 2 GemO die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichts aufgenommen. Dieser jährlich zu erstellende Bericht soll dazu dienen, mehr Transparenz hinsichtlich der von der Kommune aufgedgliederten Aufgabenwahrnehmung zu schaffen. Vorgeschrieben ist der Bericht für unmittelbare Beteiligung oder für mittelbare Beteiligung mit einem Umfang von > 50 %.

Mit den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung ist nach dem Aufgabengliederungsplan innerhalb des Fachbereichs 1 das Sachgebiet 1.1 beauftragt worden.

Die Verwaltung hat für das Jahr 2017 den Beteiligungsbericht im Juni 2017 fertiggestellt und örtlich bekannt gegeben. Der Beteiligungsbericht entspricht den Anforderungen des § 105 Abs. 2 GemO.

Hinsichtlich weiterführender Informationen, über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige, wird auf den vorgenannten Bericht über die Beteiligungen im Jahr 2017 verwiesen.

Veränderungen zum Vorjahr ergaben sich im Bereich der Genossenschaftsanteile. Hier ist die Beteiligung an der Dorfladen Aufhausen UG (haftungsbeschränkt) neu hinzugekommen. Die Stadt Geislingen ist als stiller Teilhaber mit sechs Geschäftsanteilen im Gesamtwert von 1.500,00 € beteiligt.

Geislingen an der Steige, 10.02.2020



---

Hedy Brüchner  
Rechnungsprüfungsamt  
Stadt Geislingen an der Steige